

Dekret über den Finanzhaushalt des Katholischen Konfessionsteils (Finanzdekret)

vom 17. November 2015 (Stand 18. Juni 2019)

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979

als Dekret:¹

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Dieses Dekret regelt die Grundsätze des Finanzhaushalts des Katholischen Konfessionsteils.

² Zwecke des Dekretes sind die Gesamtsteuerung des Haushaltes, die Ausgabenbewilligung und die Rechnungslegung.

Art. 2 Rechnungslegung

¹ Die Rechnung des Katholischen Konfessionsteils wird nach den anerkannten Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung erstellt.

² Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushalts, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Sie richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.

³ Der Administrationsrat legt nähere Bestimmungen über die Anforderungen an die Rechnungslegung durch Reglement fest.

Art. 3 Haushaltgleichgewicht

¹ Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2016

2. Gesamtsteuerung des Haushaltes

Art. 4 Grundsätze der Haushaltführung

¹ Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit und des Haushaltgleichgewichts. Dabei sind insbesondere auch ethische und ökologische Aspekte zu berücksichtigen.

² Der Administrationsrat legt Einzelheiten über Haushaltsgrundsätze durch Reglement fest.

Art. 5 Finanzplan

¹ Der Administrationsrat erstellt für die auf das Budget folgenden vier Jahre jährlich einen Finanzplan.

² Er leitet den Finanzplan dem Kollegium zur Kenntnisnahme zu.

Art. 6 Budget

¹ Der Administrationsrat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Kollegium zur Beschlussfassung vor.

² Grundsätzlich hat der Ertrag den Aufwand zu decken.

³ Das Kollegium legt das Budget jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres fest. Liegt am 1. Januar noch kein genehmigtes Budget vor, ist der Administrationsrat ermächtigt, die für die ordentliche Tätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.

⁴ Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Der Administrationsrat regelt die Einzelheiten für die Budgetierung durch Reglement.

Art. 7 Zentralsteuer: Steuerfuss und Einzug

¹ Der Administrationsrat beantragt dem Kollegium jährlich mit der Vorlage über den Budgetentwurf die Höhe des Zentralsteuerfusses.

² Er erlässt Weisungen über den Vollzug des Zentralsteuereinzuges.

Art. 8 Jahresrechnung

¹ Der Administrationsrat unterbreitet dem Kollegium die Jahresrechnung zur Genehmigung.

² Der Jahresrechnung werden die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung des Vorjahres beigefügt.

³ Der Administrationsrat legt nähere Bestimmungen zur Jahresrechnung durch Reglement fest.

Art. 9 Rechnungsergebnis

¹ Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung werden zur zusätzlichen Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen oder zur Reservebildung verwendet.

² Aufwandüberschüsse werden, soweit sie nicht einer Reserve belastet werden, auf das nächste Budget übertragen.

3. Kreditrecht

Art. 10 Begriff

¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen.

³ Kredite sind in Form von Verpflichtungskrediten, Zusatzkrediten, Budgetkrediten oder Nachtragskrediten zu beantragen.

⁴ Kredite sind für jenen Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

⁵ Nicht beanspruchte Kredite verfallen grundsätzlich.

⁶ Kredite werden aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festgelegt.

Art. 11 Verpflichtungskredit

¹ Objektkredite und Rahmenkredite sind in der Form des Verpflichtungskredits besonders zu beschliessen.

² Verpflichtungskredite sind notwendig für

- a) einmalige neue Ausgaben von mehr als zwei Prozent des Zentralsteuerertrages;
- b) während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben von jährlich mehr als einem Prozent des Zentralsteuerertrages. Ausgenommen sind Personalaufwendungen.

³ Massgebend für die Berechnung ist der gesamte Zentralsteuerertrag des letzten Rechnungsjahres, aufgerundet auf die nächsten tausend Franken.

⁴ Verpflichtungskredite sind dem Kollegium mit einer Botschaft zu unterbreiten.

Art. 12 Zusatzkredit

¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit erheblich überschritten wird, muss der Administrationsrat sobald als möglich den erforderlichen Zusatzkredit einholen. Ausgenommen sind teuerungsbedingte Kreditüberschreitungen.

³ Über den Zusatzkredit entscheidet das Kollegium.

Art. 13 Budget- und Nachtragskredit

¹ Mit dem Budgetkredit ermächtigt das Kollegium den Administrationsrat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum beschlossenen Betrag zu belasten.

² Reicht der Budgetkredit nicht aus, beantragt der Administrationsrat dem Kollegium vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen, einen Nachtragskredit zu beschliessen. Unumgängliche Ausgaben, für die kein Nachtragskredit eingeholt werden konnte, sind als Kreditüberschreitung dem Kollegium mit der Jahresrechnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

⁴ Der Administrationsrat kann im Fall von zeitlichen Verzögerungen bei der Verwirklichung von Investitionsvorhaben, Einzelmassnahmen oder Projekten nicht vollständig beanspruchte Budget- und Nachtragskredite, die bereits bewilligt wurden, auf das Folgejahr übertragen.

Art. 14 Kredite für unvorhergesehene Ausgaben

¹ Der Administrationsrat verfügt für unvorhergesehene, im Budget nicht enthaltene Ausgaben über folgende Kredite:

- a) für einmalige neue Ausgaben bis zu einem Prozent des Zentralsteuerertrages;
- b) für während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben bis zu einem halben Prozent des Zentralsteuerertrages.

² Ohne Kredit kann der Administrationsrat Ausgaben zur Abwendung drohender Gefahr oder zur Wahrung erheblicher Interessen des Konfessionsteils beschliessen. Über solche Beschlüsse ist das Kollegium so bald als möglich zu orientieren.

Art. 15 Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf der Grundlage in einem Dekret. Zentralsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³ Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung alle direkten und kalkulatorischen Aufwände und Ausgaben bzw. Erträge und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.

Art. 16 Darlehen und Beteiligungen

¹ Darlehen und Beteiligungen, die vorwiegend einem andern Zweck als der Vermögensanlage dienen, bedürfen unter Vorbehalt des Finanzreferendums der Zustimmung des Kollegiums.

Art. 17 Handänderungskompetenz

¹ Folgende Handänderungen bedürfen der Zustimmung des Kollegiums:

- a) der Erwerb von Grundeigentum zu einem Preis von mehr als acht Prozent des Zentralsteuerertrages;
- b)* die Veräusserung von Grundeigentum, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von vier Prozent des Zentralsteuerertrages übersteigen;
- c)* die Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten auf Grundstücken des Verwaltungsvermögens oder für Bauten des Verwaltungsvermögens, wenn die amtliche Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den Betrag von vier Prozent des Zentralsteuerertrages übersteigen.

Art. 18 Fakultatives Finanzreferendum

¹ Dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen Beschlüsse des Kollegiums, die den Konfessionsteil für den gleichen Gegenstand wie folgt belasten:

- a) neue einmalige Ausgaben von mehr als 30 Prozent des Zentralsteuerertrages oder
- b) während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben von mehr als vier Prozent des Zentralsteuerertrages.

² Die Unterstellung unter das fakultative Finanzreferendum ist im Beschluss festzuhalten.

4. Ausrichtung von Denkmalpflegebeiträgen*

Art. 19 Zweck

¹ ...*

² ...*

³ Der Administrationsrat entscheidet abschliessend über die Ausrichtung der zur Auslösung von Bundes- und Kantonssubventionen erforderlichen Denkmalpflegebeiträge des Konfessionsteils an Kirchgemeinden und Klöster.

⁴ Das Kollegium beschliesst unter Vorbehalt des Finanzreferendums über die Ausrichtung von Beiträgen von mehr als einem Prozent des Zentralsteuerertrages.*

*Art. 20** ...

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über den Finanzhaushalt des Katholischen Konfessionsteils (Finanzdekret) vom 18. November 1980 wird aufgehoben.

Art. 22 Fakultatives Referendum

¹ Dieser Erlass untersteht nach Art. 13bis Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 dem fakultativen Referendum.

Art. 23 Vollzug

¹ Der Administrationsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	17.11.2015	01.01.2016
Art. 17, Abs. 1, b)	geändert	21.11.2017	01.01.2018
Art. 17, Abs. 1, c)	eingefügt	21.11.2017	01.01.2018
Gliederungstitel 4.	geändert	18.06.2019	01.01.2019
Art. 19, Abs. 1	aufgehoben	18.06.2019	01.01.2019
Art. 19, Abs. 2	aufgehoben	18.06.2019	01.01.2019
Art. 19, Abs. 4	eingefügt	18.06.2019	01.01.2019
Art. 20	aufgehoben	18.06.2019	01.01.2019

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
17.11.2015	01.01.2016	Erlass	Grunderlass
21.11.2017	01.01.2018	Art. 17, Abs. 1, b)	geändert
21.11.2017	01.01.2018	Art. 17, Abs. 1, c)	eingefügt
18.06.2019	01.01.2019	Gliederungstitel 4.	geändert
18.06.2019	01.01.2019	Art. 19, Abs. 1	aufgehoben
18.06.2019	01.01.2019	Art. 19, Abs. 2	aufgehoben
18.06.2019	01.01.2019	Art. 19, Abs. 4	eingefügt
18.06.2019	01.01.2019	Art. 20	aufgehoben